

### Einführung von Legitimationen und Abzeichen für Notare im Kriegsgebiet.

Das Justizministerium hat mit Verordnung vom 4. d. folgendes verfügt:

§ 1. Notare, deren Sprengel sich auf das engere oder weitere Kriegsgebiet erstreckt, können sich einer schriftlichen Legitimation und eines Abzeichens bedienen.

§ 2. Die Legitimationen sind von der zuständigen Notariatskammer nach bestimmtem Formular auszustellen; sie müssen den Namen und den Dienstort des Notars sowie die Nummer des Abzeichens enthalten und mit der Photographie (Visitformat) und der eigenhändigen Unterschrift des Notars versehen sein. Die Legitimation ist in deutscher Sprache auszustellen; sie kann außerdem in der Amtssprache der Notariatskammer ausgestellt werden.

§ 3. Das Abzeichen (nach unten folgender Beschreibung) kann der Notar bei allen Amtshandlungen und geschäftlichen Verrichtungen innerhalb und außerhalb der Kanzlei und auf dienstlichen Reisen benützen; es ist auf der linken Brustseite sichtbar zu tragen.

§ 4. Die Abzeichen dürfen nur durch die Notariatskammern bei dem Erzeuger B. Buchwald u. Comp. in Wien, 7. Bezirk, Lindengasse Nr. 16, bezogen werden und sind gleichzeitig mit der Legitimation dem Notar auszufolgen. Die Notariatskammer hat eine Vermerkung über die ausgegebenen Abzeichen zu führen, aus der die Nummer des Abzeichens und der Name des damit beteiligten Notars zu ersehen ist.

§ 5. Gerichtlich bestellte Substituten dürfen sich des Abzeichens des Notars, für den sie bestellt sind, bedienen. Angestellten des Notars ist die Benützung des Abzeichens nicht gestattet. Auf das Abzeichen ist die Vorschrift des § 41, Absatz 1, N. O., sinngemäß anzuwenden.

Erlischt das Amt eines Notars, ohne daß für ihn ein Substitut bestellt wird, oder wird ein verlorenes Abzeichen gefunden, so ist das Abzeichen an die Notariatskammer zurückzustellen. Das gleiche gilt, wenn die Substitution erlischt und der Notar sein Amt nicht mehr fortsetzt.

§ 7. Der Mißbrauch eines Abzeichens wird nach den bestehenden Vorschriften bestraft und unterliegt außerdem der disziplinarischen Ahndung.

Das Abzeichen besteht aus einer 52 Millimeter langen, 36 Millimeter breiten, an den Ecken abgerundeten vergoldeten Tombakplatte, die an der Rückseite mit einer Sicherheitsnadel versehen ist. Auf der Platte befindet sich in Email das kleine Wappen Oesterreichs nach Vorschrift der Kundmachung des Ministerpräsidenten vom 3. November 1915, darunter die in schwarzem Email ausgeführte Aufschrift: „N. f. Notar.“ Jedes Abzeichen enthält auf der Rückseite eine Nummer.